

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00189 vom 19. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2025.00189

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00189 du 19 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00189 del 19 settembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

X.____ ,

geboren 1970, meldete sich am

E. 1.2

Mit Vorbescheid vom 12. Dezember 2024 stellte die IV-Stelle eine Teilrückforderung von Zahlungen an die Versicherte im Zeitraum von 22. Juni 2022 bis 17. Februar 2023 für Schulgeld, Lehrmittel, Reisekosten und Verpflegung von Fr. 11'760.85 in Aussicht (Urk. 3/7). Dagegen wandte sich die Versicherte mit Eingaben vom 19. Dezember 2024, 20. Januar, 30. Januar und 12. Februar 2025 (Urk. 3/2, 3/3, 3/4 und 3/6). Mit Verfügung vom 11. Februar 2025 hielt die IV-Stelle an der Rückforderung von Fr. 11'760.85 fest (Urk. 2).

Dagegen erhob die Versicherte am 5. März 2025 Beschwerde mit dem Antrag, «Es sei die angefochtene Verfügung vom 11. Februar 2025 [Vers. Nr. ...] der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, als nichtig zu qualifizieren und ersatzlos aufzuheben, eventualiter abzuweisen» (Urk. 1). Mit gerichtlicher Verfügung vom 4. April 2025 wurde das Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung der beim Bundesgericht hängigen Verfahren 9C_320/2022 und 9C_255/2024 sistiert (Urk. 4). Nach Eingang des Bundesgerichtsurteils (betreffend beide Prozesse) vom 20.

Juni 2025 (Urk. 6) wurde die Sistierung am 14. Juli 2025 aufgehoben und die Parteien zur Stellungnahme aufgefordert (Urk. 7). Mit Eingabe vom 25. Juli mit Ergänzung vom 15. August 2025 (Urk. 9) hielt die Beschwerdeführerin an ihrem bisherigen Antrag fest. Die Beschwerdegegnerin beantragte am 7. August 2025 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Die Eingaben wurden den Parteien am 20. August 2025 zur Kenntnis gebracht (Urk. 14). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

1. 1

Die Beschwerdegegnerin erwog in ihrem Entscheid (Urk. 2), dass sie auch nach dem Wohnortwechsel der Beschwerdeführerin in einen anderen Kanton weiterhin für das vorliegende Verfahren zuständig sei. Bereits mit Vorbescheid vom 24.

November 2021 habe sie die Eingliederungsmassnahmen abgebrochen. Es sei der Beschwerdeführerin deshalb bekannt gewesen, dass ihr ab diesem Zeitpunkt keine Leistungen mehr zugestanden hätten. Dennoch seien fälschlicherweise folgende Zahlungen erfolgt: Eingereicht Bezahlt Leistung Leistungszeitraum Betrag CHF 07.06.2022 22.06.2022 Lehrgang

Systemische

Arbeitsagodin 2021/2023, Teil 2 7'800.00 24.06.2022 06.07.2022 Reisekosten und Verpflegung 01.12.2021 -

27.04.2022 486.00 05.08.2022 19.08.2022 Reisekosten 29.04.2022 32.80 05.08.2022 19.08.2022 Reisekosten und Verpflegung 13.05.2022 -

24.06.2022 270.00 06.11.2022 16.11.2022 Reisekosten und Verpflegung 07.07.2022 - 26.08.2022 158.40 06.11.2022 16.11.2022 Reisekosten und Verpflegung 19.09.2022 - 26.10.2022 422.40 06.11.2022 18.11.2022 Lehrmittel 31.03.2022 - 13.05.2022 255.85 31.12.2022 18.01.2023 Reisekosten und Verpflegung

Praktikum 01.06.2022 - 01.07.2022 715.00 31.12.2022 18.01.2023 Reisekosten und Verpflegung

Praktikum 01.04.2022 - 31.05.2022 923.00 07.02.2023 17.02.2023 Reisekosten und Verpflegung 04.11.2022 - 16.01.2023 393.40 07.02.2023 17.02.2023 Verpflegung

für

Praktikum 03.01.2023 - 31.01.2023 304.00 11'760.85

Sie seien verpflichtet, die zu Unrecht der Beschwerdeführerin ausbezahlten Leistungen zurückzufordern. 1.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich im Wesentlichen auf den Standpunkt (Urk. 1 S. 1), sie habe seit August 2022 ihren Wohnsitz im Kanton Aargau,

weshalb nicht die Beschwerdegegnerin,

sondern die SVA Aargau für das Verfahren zuständig sei. Die Beschwerdegegnerin versuche sodann einen Geldbetrag im Umfang von Fr.

11'760.85 zurückzufordern, welchen sie ihr gar nicht überwiesen habe. Als Beweis, dass die Beschwerdegegnerin ihr im Zeitraum vom 7. Juni 2022 bis

E. 3

1. Oktober 2018 unter Hinweis auf Fusschmerzen bei längerem Stehen und Gehen bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an. Im Rahmen beruflicher Eingliederungsmassnahmen gewährte die IV-Stelle mit Mitteilung vom 17. Juni 2021 eine Umschulung zur Arbeitsagodin vom 1.

September 2021 bis 31. Oktober 2023. Mit Verfügung vom 26. Januar 2022 brach die IV-Stelle die Umschulung unter Aufhebung der Mitteilung vom 17. Juni 2021 ab. Die

erhobene Beschwerde wurde mit Urteil des hiesigen Gerichts IV.2022.00119 vom 4. März 2024 und die dagegen gerichtete Beschwerde mit Urteil des Bundesgerichts 9C_320/2022 und 9C_255/2024 vom 20. Juni 2025 abge wiesen (Urk.

E. 3.1

Mit Urteil des Bundesgerichts 9C_320/2022, 9C_255/2024 vom 20. Juni 2025 (Urk. 6) wurden die Beschwerden gegen die Urteile des hiesigen Gerichts vom 2.

Mai 2022 (IV.2021.00756) betreffend Taggeld und vom 5. März 2024 (IV.2022.00119) betreffend Abbruch der beruflichen Massnahmen abgewiesen. Das Bundesgericht erkannte, dass bereits per 22. Oktober 2021 feststand, dass die Eingliederungsmassnahme nicht mehr

weitergeführt würden und damit der Taggeldanspruch bereits auf diesen Zeitpunkt hin geendet habe (vgl. E. 7 des Urteils).

Damit ist letztinstanzlich entschieden, dass ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Eingliederungsmassnahmen bereits per 22. Oktober 2021 geendet hat. Soweit die Beschwerdeführerin die Rechtmässigkeit der Einstellung der Eingliederungsmassnahme erneut in Frage stellt, ist sie damit nicht mehr zu hören. Es handelt sich um eine rechtskräftig beurteilte Sache (res iudicata), auf welche im vorliegenden Verfahren nicht mehr eingetreten werden kann.

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführerin bestreitet sodann, die in der Rückforderungsverfügung aufgeführten Zahlungen erhalten zu haben. Sie macht geltend,

nach der Einstellung der Leistungen per 24. November 2021

keinerlei Zahlungen

seitens der Beschwerdegegnerin mehr erhalten zu haben. Zur Untermauerung verweist sie auf eine

Kontoauszug-Zusammenstellung

ihres Privatkontos

«...»

(Urk. 3/8).

Aus der

Zusammenstellung

geht hervor, dass bei der Abfrage der Filter «sva» verwendet wurde.

Es ist daher festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um einen vollständigen Papierauszug der Raiffeisenbank handelt, was auch explizit vermerkt ist. Der Kontoauszug ist folglich unvollständig und weist auch lediglich Taggeldzahlungen der Beschwerdegegnerin im Zeitraum vom 25. August bis 10.

Dezember 2021 aus. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass nach diesem Zeitraum keine weiteren Zahlungen erfolgt sind.

Für die hier streitgegenständlichen Zahlungen vom 22. Juni 2022 bis 17. Februar 2023

lässt sich aus dieser Zusammenstellung daher nichts ableiten.

E. 3.2.2

Die von der Beschwerdegegnerin aufgrund der Bestreitung der Zahlungen am 25.

Juli 2025 eingereichte Leistungsübersicht zeigt folgendes auf: Übersicht Leistungen und Überweisungen Leistung Leistungszeitraum Betrag in CHF Leistung bezahlt am IBAN Zahlungsempfänger Lehrgang

“ Systemische

Arbeitsagodin ”

+ SAA46 2021/2023 Teil 2 7'800.00 22.06.2022 «...» X.____, Winterthur Reisekosten und Verpflegung 01.12.2021 - 27.04.2022 486.00 06.07.2022 «...» X.____, Winterthur Reisekosten 29.04.2022 32.80 19.08.2022 «...» X.____, Winterthur Reisekosten und Verpflegung 13.05.2022 - 24.06.2022 270.00 19.08.2022 «...» X.____, Winterthur Reisekosten und Verpflegung 07.07.2022 - 26.08.2022 158.40 16.11.2022 «...» X.____, Winterthur Reisekosten und Verpflegung 19.09.2022 - 26.10.2022 422.40 16.11.2022 «...» X.____, Winterthur Lehrmittel 31.03.2022 - 13.05.2022 255.85 18. 1 1.202 2 «...» X.____, Winterthur Reisekosten und Verpflegung

für

Praktikum 01.06.2022 - 01.07.2022 715.00 18.01.2023 «...» X.____, Winterthur Reisekosten und Verpflegung

für

Praktikum 01.04.2022 - 31.05.2022 923.00 1 8 .0 1 .2023 «...» X.____, Winterthur Reisekosten und Verpflegung 04.11.2022 - 16.01.2023 393.40 17.02.2023 «...» X.____, Winterthur Verpflegung

für

Praktikum 03.01.2023 - 31.01.2023 304.00 17.02.2023 «...» X.____, Winterthur 11'760.85 Diese Angaben entsprechen der Darstellung in der angefochtenen Verfügung .

Zudem wird aufgezeigt , dass die Zahlungen auf dass e lbe Bank konto

erfolgten , welche s auch die Beschwerdeführerin für die Erstellung ihres unvollständigen Kontoauszugs herangezogen hat te und dass

- ihren Angaben zufolge - ihr einziges Bankkonto sei . D ie Zahlungsangaben der Beschwerdeführerin stehen somit nicht im Widerspruch zu den von ihr selbst eingereichten Beweismitteln. Einen vollständigen Kontoauszug für den hier relevanten Zeitraum 2 2. Juni 2022 bis 1 7. Februar 2023 ,

der die von der Beschwerdegegnerin dargelegten Zahlungen hätte in Zweifel ziehen könn en , konnte die Beschwerdeführerin offensichtlich nicht beibringen . Insbesondere äusserte sie sich auch nach Bekanntgabe der Z usammen stellung der Beschwerde gegnerin im Rahmen der Beschwerdeantwort vom 7. August 2025 (Urk. 10 und Urk. 11) durch die gerichtliche Verfügung vom 20.

August 2025 (Urk. 14) nicht mehr dazu .

Dass die Beschwerdegegnerin d ie Zahlungen an die Beschwerdegegnerin im relevanten Zeitraum ausgerichtet hat, ist damit rechtsgenüglich belegt. Da kein Rechtsanspruch auf die Leistungen bestand, sind sie zurückzuerstatten. 4.

Zusammenfassend erweist sich die angefochtene Rückforderungsverfügung vom

1 1. Februar 202 5 als rechtens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 5.

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Verfahren – in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG – gemäss Art. 61 lit . f bis ATSG kostenlos (vgl. auch BGE 122 V 221). Der Einzelrichter

erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber
GräubNef

E. 6

).

E. 7

Februar 2023 nichts von dem überwiesen habe, was sie in der Verfügung vom 11. Februar 2025 behauptete (Lehrgang, Reisekosten, Verpflegung und Lehrmittel), lege sie ihren Kontoauszug bei, worin alle Zahlungseingänge der Beschwerdegegnerin aufgelistet seien. Daraus sei ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin ihr im Zeitraum vom 25. Januar 2021 bis 25. Januar 2025 einzig und alleine die IV-Taggelder im Umfang von Fr. 16'066.95 entrichtet habe und diese auch lediglich vom 25. August bis 10. Dezember 2021. Dabei stehe auf dem

Kontoauszug ausdrücklich, dass die einzelnen Zahlungen IV-Taggeld 756.4459.4088.53 gewesen seien. Ein anderes Zahlungskonto als dieses Privatkonto besitze sie nicht (S.

7).

In der Eingabe vom 15. August 2025 hielt die Beschwerdeführerin zudem fest (Urk.

E. 12

S. 2: Urteil des Sozialversicherungsgerichts AB.2022.00094 vom 17. August 2023). In jenem Prozess ging es darum, dass die Verwaltung während der Rechtshängigkeit vorsorgliche Massnahmen in der selben Sache verfügte. Dies beschlug unmittelbar die strittigen Ansprüche, vorliegend hingegen beschlug die Verfügung der Beschwerdegegnerin die Rückforderung und damit eine andere Thematik als den Anspruch an sich. 2. 4

2. 4 .1

Nach Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzu erstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurücker statten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Versicherungs einrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Aus zahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungs frist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG) . 2. 4 .2

Die von der Beschwerdegegnerin zur Rückforderung geltend gemachten Zahlun gen an die Beschwerdeführerin beschlagen den Zeitraum vom 7. Juni 2022 bis 7. Februar 202 3. Dabei kann d ie relative Frist frühestens mit der tatsächlichen Auszahlung einsetzen (Urteil des Bundesgerichts 9C_363/2010 vom 8. November 2011 E. 2.1). Mit Vorbescheid vom 1 2. Dezember 2024 stellte die Beschwerde gegnerin

die

R ückforderung in Aussicht. Damit wurde die Frist gewahrt (Urteil des Bundesgerichts 8C_699/2010 vom 8. Februar 2011 E. 2). 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.